

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2003

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2003 liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Es werden die gefassten Beschlüsse verlesen. Die Beschlüsse sind auch einsehbar auf unserer Homepage www.waldenburg.ch.

2. Diverse Reglemente, Aenderungen und Anpassungen

a) Gemeindeordnung vom 14. Juli 2003:

Die Behörden (Gemeinderat, Schulrat und Sozialhilfebehörde) sollen neu auf **5 Mitglieder reduziert** werden. Es ist heute immer schwieriger, entsprechende KandidatInnen für die Behörden zu finden. Mit der Reduktion der Mitgliederzahl können zudem entsprechende Kosten eingespart werden. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass durch die Verkleinerung der Behörden auch eine effizientere Bearbeitung der anfallenden Geschäfte möglich ist.

Zudem werden in der Gemeindeordnung die bisherigen Behördenbezeichnungen Schulpflege durch **Schulrat** sowie Fürsorgebehörde durch **Sozialhilfebehörde** generell ersetzt.

Gleichzeitig soll die Finanzkompetenz des Gemeinderates an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten wie folgt angepasst werden:

§ 6 Sondervorlagen: Neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 150'000.00 (bisher Fr. 100'000.00) übersteigen, sind ausserhalb des Voranschlages besonders zu beschliessen.

§ 7 Finanzkompetenz des Gemeinderates (§ 160 GemG): Fr. 25'000.00 (bisher Fr. 15'000.00) für die einzelne Ausgabe, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens Fr. 150'000.00 (bisher Fr. 100'000.00).

Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem gesamten jährlichen Verkehrswert von höchstens Fr. 150'000.00 (bisher Fr. 100'000.00).

Errichtung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten des Gemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem jährlichen Kapitalwert von höchstens Fr. 150'000.00 (bisher Fr. 100'000.00).

Die überarbeitete Gemeindeordnung wurde zudem der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, dem Schulrat sowie der Sozialhilfebehörde zur Stellungnahme übergeben. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie die Sozialhilfebehörde sind mit den vorgesehenen Aenderungen und Anpassungen einverstanden. Der Schulrat hat mitgeteilt, dass seine Behörde bei 7 Mitgliedern belassen werden sollte. Aufgrund der verschiedenen Aenderungen (Bildungsgesetz → Sekundarschulstufe neu Kantonsangelegenheit, neues Schulsekretariat usw.) ist der Gemeinderat jedoch der Meinung, dass die Reduktion vertretbar ist.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Gemeindeordnung vom 14. Juli 2003 zu genehmigen.

b) Verwaltungs- und Organisations-Reglement vom 30. Juni 2003

Im Verwaltungs- und Organisations-Reglement sind einige wenige redaktionelle Anpassungen wie folgt vorgenommen worden:

§ 3 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen, Abschnitt 2:

Wird ergänzt mit: **Sie sind auch auf der Homepage einsehbar.**

§ 4 Bekanntmachung Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs 2. Ges.pol.Rechte):

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Waldenburger-Anzeiger, **im Info-Kanal sowie auf der Homepage** bekanntgegeben.

§ 8 Aufgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161, Abs. 2 GemG):

Schulpflege durch **Schulrat** ersetzt

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Verwaltungs- und Organisations-Reglement vom 30. Juni 2003 zu genehmigen.

c) Reglement für die Schwimmbad-Kommission vom 30. Juni 2003

Im Reglement für die Schwimmbad-Kommission sind einige wenige, teilweise redaktionelle Anpassungen wie folgt vorgenommen worden:

Der Ingress sowie **§ 1, Definition** wurden wie folgt angepasst:

Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg erlässt, gestützt auf **§ 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970** folgendes Reglement:

§ 1 Definition

Die Schwimmbadkommission ist gemäss **§ 104 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970** eine ständige beratende Kommission.

Die Anzahl der Mitglieder der Schwimmbad-Kommission soll ebenfalls von 7 auf **neu 5 Mitglieder reduziert** werden. Der § 2, Mitgliederzahl, wurde daher ebenfalls entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement für die Schwimmbad-Kommission vom 30. Juni 2003 zu genehmigen.

3. Aufhebung von Reglementen

a) Reglement für die Zivilschutz-Kommission vom 09.06.1992

Dieses Reglement wird nicht mehr benötigt. Es wurde durch das Reglement für die Kommission Bevölkerungsschutz vom 22. Mai 2000 ersetzt.

b) Kindergarten-Reglement vom 10.06.1996 / 22.05.2000

Mit dem neuen Bildungsgesetz wird auch dieses Reglement nicht mehr benötigt.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement für die Zivilschutz-Kommission vom 09.06.1992 sowie das Kindergarten-Reglement vom 10.06.1996 / 22.05.2000 aufzuheben.

4. Steuer-Reglement vom 30. Juni 2003

Das Steuer-Reglement der Gemeinde Waldenburg wurde überarbeitet und in einigen Punkten den kantonalen Richtlinien angepasst. Mit diesen Anpassungen wird es auch möglich sein, zu einem späteren Zeitpunkt das Steuer-Inkasso allenfalls direkt durch den Kanton vornehmen zu lassen.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Aenderungen:

§ 1 Gegenstand und § 2 Steuerfuss, Steuersatz:

Die bisherigen Punkte c (§1) resp. d (§ 2) betreffend Grundstückgewinnsteuern fallen weg. Durch das neue Finanzausgleichsgesetz werden diese Steuern nicht mehr aufgeteilt. Die gesamten Steuern werden durch den Kanton vereinnahmt. Die bisherigen Punkte d (§ 1) resp. e (§ 2) betreffend Feuerwehr-Pflichtersatzabgabe werden neu zum Punkt c (§ 1) und Punkt d (§ 2)

§ 4 Gemeindesteuerrechnung / Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung:

Redaktionelle Anpassungen:

- a) **Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.**
- b) **Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen.** Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel:

Ebenfalls redaktionelle Anpassungen im Punkt b:

- b) **Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.**

§ 6 Fälligkeit, Vergütungszins (bisher Skonto) und Verzugszins:

Neu soll anstelle des Skontoabzuges bei frühzeitiger Zahlung ein Vergütungszins gewährt werden. Damit wird das Steuer-Reglement der Gemeinde demjenigen des Kantons angeglichen. Gleichzeitig soll neu durch den Gemeinderat jeweils zu Beginn jedes Kalenderjahres der Vergütungs- und Verzugszins festgesetzt werden können (bisher wurden die Sätze durch die Einwohnergemeindeversammlung anlässlich der Budgetgenehmigung festgelegt). Die Anpassung des Reglements-Textes ist wie folgt vorgesehen:

- b) Auf Steuerbeträgen, die **vor dem 30. September** des Steuerjahres bezahlt werden, wird ein **Vergütungszins** gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.
- c) **Der Gemeinderat setzt den Vergütungs- und Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.**

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen:

- a) Mit Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Steuerreglement vom **27. November 2000 aufgehoben.**
- b) Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des **Jahres 2004** angewendet.

Das neue Reglement wurde durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft, Steuerverwaltung, Herrn A. Kürsteiner, vorgeprüft und als in Ordnung befunden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Steuer-Reglement vom 30. Juni 2003 zu genehmigen.

5. Wasser-Reglement vom 25. August 2003

Das Wasser-Reglement wurde durch den Gemeinderat sowie die Wasserkommission vollständig überarbeitet und teilweise neu gegliedert.

Der neue Reglements-Text wird anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. September 2003 im Detail durchgegangen und besprochen.

Das neue Reglement wurde zusätzlich durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie, Herrn Dr. A. Isenburg, vorgeprüft. Es wurden noch einige redaktionelle Aenderungen vorgeschlagen, welche nun in das Reglement integriert wurden. Zudem wurde im Anhang 1, Ziffer 1.3. der Prozentsatz für Um- und Anbauten an denjenigen für Neubauten (Anhang 1, Ziffer 1.2.) auf Vorschlag des AUE angeglichen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Wasser-Reglement vom 25. August 2003 zu genehmigen.

6. ZSO WATAL, Beitritts-gesuch Gemeinde Langenbruck per 01. Januar 2004

Seit dem 01. Januar 2002 ist die ZSO WATAL (Zivilschutzorganisation Waldenburgertal), welche durch sieben Mitgliedergemeinden gegründet wurde, aktiv. Zu den sieben Gründergemeinden gehören: Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Liedertwil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg.

Nun hat auch die Gemeinde Langenbruck ein Gesuch gestellt, per 01. Januar 2004 in die Organisation aufgenommen zu werden. An die gemeinsamen Kosten, welche im Zusammenhang mit der Gründung sowie den nun vorzunehmenden Aenderungen entstanden sind, hat die Gemeinde Langenbruck einen Beitrag von Fr. 4'000.00 zu leisten.

Nun müssen noch die Einwohnergemeindeversammlungen über das Beitritts-gesuch abstimmen. Sobald die Zustimmung aller Versammlungen erfolgt ist, kann der bestehende Vertrag entsprechend ergänzt resp. überarbeitet werden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Beitritts-gesuch der Gemeinde Langenbruck zur ZSO WATAL per 01. Januar 2004 zuzustimmen.
